

BESCHLUSSVORLAGE V0472/17/1 öffentlich	Referat Amt Ingolstädter Kommunalbetriebe Kostenstelle (UA) 0000 Amtsleiter/in Schwaiger, Thomas Telefon 3 05-33 00 Telefax 3 05-33 09 E-Mail thomas.schwaiger@in-kb.de Datum 28.06.2017
--	---

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	18.07.2017	Entscheidung	
Stadtrat	27.07.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzung zur Änderung Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27. Januar 2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09. September 2015), redaktionelle Änderung vom 20. Juni 2016 (AM Nr. 26 vom 29. Juni 2016)
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27. Januar 2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09. September 2015), redaktionelle Änderung vom 20. Juni 2016 (AM Nr. 26 vom 29. Juni 2016) wird beschlossen.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Aufgrund Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Wohnungseigentumsgesetz und der Änderung des Kommunalabgabengesetzes bezüglich Gebühren als öffentliche Last ist § 12 der Satzung mit den Regelungen in den neuen Absätzen 3 und 5 zu ergänzen.

Die Änderung in § 13 Abs. 2 Satz 1 ist aus rechtlicher Sicht bezüglich der Praxis zur Gebührenabrechnung geboten.

Die Ergänzungen in § 9a tragen dem Umstand Rechnung, dass Zähler nach dem neuen Standard als Durchflussmaßstab nun den sog. Dauerdurchfluss (Q3), früher: Nenndurchfluss (Qn), haben. Da wir im Versorgungsgebiet noch Zähler mit Durchflussmaßstab „Nenndurchfluss (Qn)“ verbaut haben, sind hier zu beiden Maßstäbe die Grundgebühren festzulegen.

Die weiteren Änderungen sind redaktionell bedingt bzw. bringen begriffliche Klarstellung.

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.